

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2015

906. Strassen (Pfäffikon, 337 Usterstrasse Instandsetzung Obermattstrasse bis Tumbelenstrasse, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 wurde der revisierte kantonale Richtplan festgesetzt. Darin enthalten sind u. a. der Abtausch und die Umklassierungen der Seestrasse zu einer Gemeindestrasse (Abklassierung) und der Tumbelenstrasse/Pilatusstrasse zu einer Staatsstrasse (Aufklassierung) in der Gemeinde Pfäffikon. Unter der Federführung der Gemeinde Pfäffikon wurde 2012 und 2013 ein Projekt ausgearbeitet, das die vier Teilprojekte «Neugestaltung der Usterstrasse im Bereich des Kirchenplatzes», «Umgestaltung der Seestrasse» sowie «Sanierung der Rappengasse» und «Sanierung der Strasse Im Platz» umfasste. Am 24. November 2013 haben die Stimmberechtigten den Kredit von 4,3 Mio. Franken zur Sanierung und Beruhigung der Seestrasse, des Kirchenplatzes (Usterstrasse), der Rappengasse und der Strasse Im Platz abgelehnt. In der Folge hat der Gemeinderat Pfäffikon Gespräche mit der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion geführt und das weitere Vorgehen festgelegt. Das von der Gemeinde Pfäffikon ausgearbeitete Teilprojekt «Neugestaltung der Usterstrasse im Bereich des Kirchenplatzes» wurde 2014 vom Tiefbauamt des Kantons Zürich übernommen und weiter bearbeitet. Die restlichen drei Teilprojekte «Umgestaltung der Seestrasse», «Sanierung der Rappengasse» und «Sanierung der Strasse Im Platz» betreffen allesamt Gemeindestrassen und werden mit gesonderten Projekten von der Gemeinde Pfäffikon geplant und realisiert.

B. Projekt

Der Projektperimeter umfasst die Usterstrasse ab Zufahrt zur Fischzucht bei km 5.77 in östliche Richtung bis zum Knoten Seestrasse/Tumbelenstrasse/Usterstrasse. Die Aussenkanten der beidseitigen Gehwege zusätzlich der notwendigen Anpassungsbereiche begrenzen den Ausbauquerschnitt in der Breite.

Das in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfäffikon erarbeitete Projekt umfasst folgende Massnahmen:

- Abtausch und Umklassierungen der Seestrasse zu einer Gemeindestrasse (Abklassierung) und der Tumbelenstrasse/Pilatusstrasse zu einer Staatsstrasse (Aufklassierung);
- Instandsetzung und Teilersatz der Fahrbahnbeläge sowie Ersatz der Randabschlüsse entlang der Usterstrasse bis Höhe Tumbelenstrasse Haus Nr. 4;
- Instandsetzung der Gehwegbeläge durch teilweises Abfräsen sowie Ersetzen durch eine neue Trag- und Deckschicht;
- Erstellen eines etwa 42 m langen und 2 m breiten überfahrbaren Mehrzweckstreifens im Bereich des Kirchenvorplatzes;
- Ersatz der Fahrbahnabschlüsse mit 25 cm breiten Granitrandsteinen entlang der Usterstrasse auf einer Länge von etwa 90 m;
- Ersatz der drei Fussgängerquerungen mit Mittelschutzzinsel im Bereich des Kirchenvorplatzes;
- Erneuerung der Beleuchtung und der Kandelaber sowie deren normgerechte lichttechnische Anordnung unter Berücksichtigung der Fussgängerquerungen;
- Erneuerung und Anpassung der Strassenentwässerung;
- Provisorische Ausbildung der Einmündung der Seestrasse in die Usterstrasse;
- Anpassung der Ein- und Ausfahrten angrenzend an die Usterstrasse. Die Begehrensausserung nach § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) und die Mitwirkung der Bevölkerung nach § 13 StrG wurden von der Gemeinde Pfäffikon durchgeführt.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 lud die Gemeinde Pfäffikon das Tiefbauamt und das Amt für Verkehr zur Stellungnahme und Begehrensausserung ein. Diese stimmten mit Schreiben vom 11. März 2013 und 2. April 2013 dem Projekt im Sinne von § 12 StrG zu.

Das Vorprojekt der Gemeinde Pfäffikon wurde am 28. Januar 2013 der Bevölkerung anlässlich einer Informationsveranstaltung vorgestellt und durch die Gemeinde Pfäffikon gemäss § 13 StrG vom 1. Februar bis am 4. März 2013 der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Einwendungen zum vorliegenden Projekt der Neugestaltung des Kirchenvorplatzes und der Usterstrasse konnten teilweise berücksichtigt werden. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 24. April bis 26. Mai 2015.

C. Einspracheverfahren

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene Begehren enthielt. Mit dem Einsprecher konnte im Rahmen der Einigungsverhandlung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 19. Juni 2015 zurückgezogen und ist gegenstandslos geworden.

D. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Anliegen des Amtes für Verkehr, Infrastrukturplanung, gemäss Schreiben vom 11. März 2013 sind – soweit sie den Projektperimeter Usterstrasse/Tumbelenstrasse/Pilatusstrasse betreffen – im Bauprojekt berücksichtigt. Die übrigen Anliegen betreffen die drei Gemeindestrassenprojekte, die nicht Bestandteil des vorliegenden Strassenprojekts sind.

Das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, hat mit Schreiben vom 25. März 2013 das Projekt aus raumplanerischer und ortsbaulicher Sicht beurteilt und kommt zum Schluss, dass durch die Gestaltung des Kirchplatzes die Qualität des Ortsbildes verbessert und wieder als Einheit erlebbar wird.

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 22. Juni 2015 festgehalten, dass das Projekt aus lärmtechnischer Sicht unbedenklich ist.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

E. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 17. April 2015 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	1 400 000
Bauarbeiten	1 036 600
Nebenarbeiten	145 600
Technische Arbeiten	272 700
Total	2 854 900

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Staatsstrassen (52%)	1 486 300
Erneuerung Staatsstrassen (39%)	1 113 900
Staatsstrassen baulicher Unterhalt (7%)	201 700
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (2%)	53 000
Total	2 854 900

Die Gemeinde Pfäffikon hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2015 einer Kostenbeteiligung von Fr. 41 000 für die Gestaltungsmassnahmen zugestimmt. Dieser Betrag ist abhängig von der Abrechnungssumme und gegebenenfalls neu zu berechnen. Der definitive Betrag wird der Gemeinde Pfäffikon nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80597 gutzuschreiben. Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Pfäffikon in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen	1 445 300	41 000	1 486 300
Erneuerung Staatsstrassen	1 113 900		1 113 900
Staatsstrassen baulicher Unterhalt	201 700		201 700
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	53 000		53 000
Total	2813 900	41 000	2854 900

Da die genaue Höhe des vorerwähnten Beitrages der Gemeinde Pfäffikon noch nicht feststeht, wird ein Bruttokredit beantragt.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 315 600 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG sowie eine neue Ausgabe von Fr. 1 539 300, insgesamt Fr. 2 854 900, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 2 653 200 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 201 700 zulasten der Erfolgsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 854 900 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050	201 700		201 700
Staatsstrassen baulicher Unterhalt			
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50110 00000		1 486 300	1 486 300
Staatsstrassen (federführend)			
Konto 8400.50111 00000	1 113 900		1 113 900
Erneuerung Staatsstrassen			
Konto 8400.50110 80010		53 000	53 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen			
Total	1 315 600	1 539 300	2 854 900

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1982/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 65 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 41 000 jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 89 400. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungssatz		
Staatsstrassen	55%	1 445 300	12 500	2,5%	36 100
Staatsstrassen	2%	53 000	500	5,0%	2 700
Beleuchtungsanlagen					
Erneuerung Staatsstrassen	43%	1 113 900	9 800	2,5%	27 800
Zwischentotal			22 800		66 600
Total	100%	2 612 200			89 400

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80597, Gemeinde Pfäffikon, 337 Usterstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2015 mit Fr. 100 000 enthalten und im Budgetentwurf 2016 sowie im KEF 2016–2019 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung, die Fussgängerquerungen mit Mittelschutzinsel und für die Neugestaltung des Strassenraums an der 337 Usterstrasse, Gemeinde Pfäffikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 315 600 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 539 300, insgesamt Fr. 2 854 900, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 2 653 200 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 201 700 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 17. April 2015)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1982/2013 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi